

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses
Antragsfrist: 01.09.2022
29.09.2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Sitzungsdokumente | |
| Einladung HFA | 3 |
| Niederschrift öffentl. HFA 25.08.2022 | 4 |
| Vorlagendokumente | |
| TOP Ö 4 Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim | |
| Vorlage 561/2022-3 | 10 |
| 1. Antrag der UWG vom 05.05.2022 561/2022-3 | 12 |
| 2. Synopse Änderungen 561/2022-3 | 14 |
| TOP Ö 5 Kommunalen Finanzausgleich 2023 (GFG 2023) | |
| Vorlage 562/2022-2 | 15 |
| TOP Ö 6 Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | |
| Vorlage ohne Beschluss 558/2022-1 | 17 |

Einladung



| | |
|-------------|----------|
| Sitzung Nr. | 083/2022 |
| HFA Nr. | 7/2022 |

An die Mitglieder
des **Haupt- und Finanzausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.09.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Haupt- und Finanzausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 29.09.2022, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|--|-------------|
| | Öffentliche Sitzung | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 73 vom 25.08.2022 | |
| 4 | Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim | 561/2022-3 |
| 5 | Kommunaler Finanzausgleich 2023 (GFG 2023) | 562/2022-2 |
| 6 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 558/2022-1 |
| 7 | Anfragen mündlich | |
| | Nicht öffentliche Sitzung | |
| 8 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung zur Anschaffung von vier Notstromdieselaggregaten und Einbindung in die gebäudetechnische Infrastruktur | 493/2022-6 |
| 9 | Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über die Vergabe des Auftrags für die Sanierung der Elektrotechnik im Gebäude der Volkshochschule Bornheim/Alfter | 566/2022-1 |
| 10 | Vergabe des Nachtragsauftrags für die DGNB-Nachhaltigkeitszertifizierung des Neubaus der Heinrich-Böll-Gesamtschule Merten (Rat 08.09.2022) | 515/2022-1 |
| 11 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 560/2022-1 |
| 12 | Anfragen mündlich | |

Bitte beachten Sie zur Teilnahme an der Sitzung die aktuell geltende Coronaschutzverordnung. Das Tragen einer Maske ist freiwillig.

Mit freundlichen Grüßen

(Christoph Becker)
Bürgermeister

Tagesordnung

| TOP | Inhalt | Vorlage Nr. |
|-----|--|-------------|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
| 3 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 58/2022 vom 09.06.2022 | |
| 4 | Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2023/2024 | 504/2022-2 |
| 5 | Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG | 471/2022-2 |
| 6 | Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2021 | 311/2022-2 |
| 7 | Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in Bornheim | 431/2022-1 |
| 8 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.06.2022 betr. Lärmbelästigung durch laufende Kühlaggregate an LKWs, Roisdorf Rosental | 428/2022-3 |
| 9 | Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2022 betr. Einrichtung einer ämterübergreifenden Task Force in der Stadtverwaltung | 454/2022-6 |
| 10 | Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.06.2022 betr. Auswirkungen der Zins- und Preispolitik auf den Haushalt | 419/2022-2 |
| 11 | Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim 2021 | 403/2022-11 |
| 12 | Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentlich) | 439/2022-1 |
| 13 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 486/2022-1 |
| 14 | Anfragen mündlich | |

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

Bürgermeister Christoph Becker eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1-14.

| | | |
|----------|--|--|
| | <u>Öffentliche Sitzung</u> | |
| 1 | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin | |

Frau Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

| | | |
|----------|-----------------------------|--|
| 2 | Einwohnerfragestunde | |
|----------|-----------------------------|--|

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

| | | |
|----------|---|--|
| 3 | Entgegennahme der Niederschrift Nr. 58/2022 vom 09.06.2022 | |
|----------|---|--|

Der Haupt- und Finanzausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 58/2022 vom 09.06.2022 keine Einwände.

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 4 | Entwurf des Kreishaushaltes für die Jahre 2023/2024 | 504/2022-2 |
|----------|--|-------------------|

Der Antrag der SPD-Fraktion den Beschlussentwurf um eine Ziffer 5 „Der Rat bittet den Rhein-Sieg-Kreis alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Stadt Bornheim nicht in diesem Umfang zusätzlich zu belasten und sich an den Festsetzungen des Vorjahres zu orientieren.“ zu erweitern, wird mit einem Stimmenverhältnis von 07 Stimmen für den Antrag (SPD, ABB, FDP) 16 Stimmen gegen den Antrag (CDU, B900/Grüne, UWG, Schumacher, BM) abgelehnt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat

1. bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Haushaltsaufstellung des Kreises
2. betrachtet die Aufwandsentwicklung im Öffentlichen Personennahverkehr, bei den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie in der Gebäudeunterhaltung mit großer Sorge
3. begrüßt den Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von rd. 60 Mio. € zum Ausgleich der Ergebnispläne in den Haushaltsjahren 2023 bis 2027
4. regt an, die in den Jahren 2020 bis 2024 isolierten Corona-bedingten Verschlechterungen einmalig durch Eigenkapitaleinsatz zu decken und dadurch den Kreishaushalt ab 2025 zu entlasten.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 5 | Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG | 471/2022-2 |
|----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt, die Mehrbelastungen der Umsatzsteuer grundsätzlich an die Leistungsempfänger*innen weiterzugeben.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 6 | Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss für das Jahr 2021 | 311/2022-2 |
|----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat stellt fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW vorliegen und beschließt die Befreiung der Stadt Bornheim von der Pflicht, einen Gesamtabchluss und einen Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen. Für das Haushaltsjahr 2021 wird kein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|--|-------------------|
| 7 | Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in Bornheim | 431/2022-1 |
|----------|--|-------------------|

Die Fraktion B90/Die Grünen beantragen den Beschlussentwurf wie folgt zu ändern:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Auswertung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligungswerkstatt vom 11.06.2022 zur Kenntnis,
2. beschließt die Beratung über Einplanung finanzieller und personeller Ressourcen sowie die Klärung offener Fragen zur Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in Bornheim im Zuge der Haushaltsberatungen durchzuführen,
3. beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Beratungen zur Umsetzung der Bürgerbeteiligung in Bornheim die Möglichkeiten von Unterstützung durch Land und Bund zu eruieren und die Ergebnisse in die Beratungen einzubringen.

Die SPD-Fraktion stellt den gleichlautenden Antrag wie die Fraktion B90/Die Grünen.

Der Bürgermeister zieht seinen Beschlussentwurf nach der Beratung zurück und schließt sich dem Antrag der Fraktion B90/Die Grünen und der SPD-Fraktion an und stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss

1. nimmt die Auswertung der Ergebnisse aus der Bürgerbeteiligungswerkstatt vom 11.06.2022 zur Kenntnis,
2. beschließt die Beratung über Einplanung finanzieller und personeller Ressourcen sowie die Klärung offener Fragen zur Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung in Bornheim im Zuge der Haushaltsberatungen durchzuführen,
3. beauftragt die Verwaltung im Rahmen der Beratungen zur Umsetzung der Bürgerbeteiligung in Bornheim die Möglichkeiten von Unterstützung durch Land und Bund zu eruieren und die Ergebnisse in die Beratungen einzubringen.

Abstimmungsergebnis

- 12 Stimmen für den Beschluss (SPD, B90/Grüne, ABB, BM)
 11 Stimmen gegen den Beschluss (CDU, FDP, UWG, Schumacher)

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 8 | Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.06.2022 betr. Lärmbelästigung durch laufende Kühlaggregate an LKWs, Roisdorf Rosental | 428/2022-3 |
|----------|---|-------------------|

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- Einstimmig -

| | | |
|----------|---|-------------------|
| 9 | Antrag der CDU-Fraktion vom 15.07.2022 betr. Einrichtung einer ämterübergreifenden Task Force in der Stadtverwaltung | 454/2022-6 |
|----------|---|-------------------|

Der Bürgermeister sagt auf Anregung des AM Wehrend zu, dass die Politik mit einbezogen und Ideen mit einfließen lassen kann.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

- Einstimmig -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 10 | Große Anfrage der SPD-Fraktion vom 28.06.2022 betr. Auswirkungen der Zins- und Preispolitik auf den Haushalt | 419/2022-2 |
|-----------|---|-------------------|

- Kenntnis genommen –

Zusatzfrage AM Hanft betr. aktuelle Zinsbelastung

Wann kann die Verwaltung erste belastbare Aussagen hinsichtlich der tatsächlichen Haushaltssituation machen und was die Unterdeckung dieses Haushaltes angeht?

Antwort:

Zum Stichtag 31.07.2022 wird über die Budgets und deren Auskömmlichkeit berichtet. Am 08.09.2022 wird zur aktuellen Situation im Rat berichtet und im Arbeitskreis Anfang November ein Ausblick auf die Planungsprozesse gegeben, bevor Mitte November der Haushalt eingebracht wird.

| | | |
|-----------|--|--------------------|
| 11 | Mitteilung betr. Förderaktivitäten der Kreissparkasse Köln in der Stadt Bornheim 2021 | 403/2022-11 |
|-----------|--|--------------------|

- Kenntnis genommen -

| | | |
|-----------|--|-------------------|
| 12 | Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich HFA, öffentlich) | 439/2022-1 |
|-----------|--|-------------------|

- Kenntnis genommen -

| | | |
|-----------|---|-------------------|
| 13 | Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen | 486/2022-1 |
|-----------|---|-------------------|

Mündliche Mitteilungen

Keine.

Beantwortung von Anfragen aus vorherigen Sitzungen

Von der Sitzungsvorlage-Nr. 486/2021-1 Kenntnis genommen.

AM Schumacher betr. MoVA 29.03.2022, im HFA 30.03.2022 moniert, dass der Vorsitzende des MoVA Anträge meinerseits zu einem Tagesordnungspunkt nicht angenommen hat, mit der Begründung, dass dies bei großen Anfragen nicht zulässig wäre.

Bisher konnte ich nicht erkennen, dass dies gegenüber dem Vorsitzenden des MoVA beanstandet wurde.

1. Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Die Anfragen müssen sich auf den HFA beziehen.

Dies wird geprüft und schriftlich mitgeteilt.

2. Es wird nur hier angesprochen, da nur innerhalb von 5 Monaten beanstandet werden kann.

Antwort:

Es wurden keinerlei Gründe gefunden, die für eine Beanstandung sprechen. Ansonsten würden die Fristen eingehalten.

AM Koch betr. Web-Seite Klimaschutz

Spricht etwas dagegen, wenn die hier Anwesenden dafür Werbung machen?

Antwort:

Nein, die Verwaltung freut sich darüber.

Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

gez. Christoph Becker
Bürgermeister

gez. Petra Altaner
Schriftführung

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.09.2022 |
| Rat | 17.11.2022 |

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 561/2022-3 |
| Stand | 20.09.2022 |

Betreff Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:
siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat:

Der Rat beschließt die folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim (Gefahrenabwehrverordnung):

1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, § 33 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und § 15 Abs. 2 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW) vom 18. Dezember 2002 (GV NRW Seite 656), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790) wird von der Stadt Bornheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschlusses des Rates vom ... für das Gebiet der Stadt Bornheim folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheim erlassen:

I. § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 – Tiere

- (1) Tierhalter und Tierhalterinnen und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass Ihre Tiere oder die Tiere, über die ihnen die Aufsicht übertragen wurde oder über die sie die Aufsicht tatsächlich ausüben -insbesondere
1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
 2. die Straßen, Gehwege und Bürgersteige nicht beschmutzen,
 3. von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden.

Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen sowie andere speziell ausgebildete Begleithunde und Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

Alle weiteren Pflichten für Hundehalter ergeben sich aus dem Landeshundegesetz NRW.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (4) Wilde Katzen und Stadtauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sachverhalt

Die UWG/FORUM-Fraktion stellt den beigefügten Antrag vom 05.05.2022, mit der Begründung, die Tierhaltung – insbesondere von Pferden und Hunden – habe in den vergangenen Jahren in der Stadt Bornheim zugenommen. In der vergangenen Zeit sei es zu Bürgerbeschwerden über Verunreinigungen auf Gehwegen und Straßen durch Pferde und Hunde gekommen.

Hierbei würden vor allem die Verunreinigungen von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen beklagt.

Die Verwaltung hat nicht alle sich aus dem Antrag ergebenden Änderungsvorschläge berücksichtigt, da sich die grundsätzlichen Regelungen des § 5 Absatz 1 aus den Vorschriften des Landeshundegesetz NRW ergeben.

Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 5 des Antrages der UWG/Forum-Fraktion sind Bestandteil des § 2 Landeshundegesetz NRW.

Absatz 2 des Antrages der UWG/Forum-Fraktion ist Bestandteil des § 2 Absatz 2 Landeshundegesetz NRW.

Zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungen in einer Synopse (siehe Anlage) gegenübergestellt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

1. Antrag der UWG-Fraktion vom 05.05.2022
2. Änderungen als Synopse



UWG/FORUM-Fraktion, Servatiusweg 19, 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister
Christoph Becker
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Fraktionsgeschäftsstelle

Servatiusweg 19
 53332 Bornheim

Tel: 02222/99 566 345/46

Fax: 02222/99 563 457

uwg-fraktion@rat.stadt-bornheim.de

www.uwg-bornheim.de

Bornheim, den 5. Mai 2022

Antrag zur Änderung der Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Bornheims, hier § 5 - Tiere

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitte Sie den folgenden Antrag in den nächsten Haupt- und Finanzausschuss einzubringen.

Beschlussentwurf: 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die Sammlung des Ortsrechts § 5 Tiere wie folgt zu ändern:

§ 5 – Tiere

- (1) Wer ein Tier hält und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere insbesondere
1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
 2. die Straßen, Gehwege oder Bürgersteige nicht beschmutzen,
 3. ebenso von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden,
 4. nicht ohne Aufsicht herumlaufen,
 5. auf Verkehrsflächen und in Anlagen Personen nicht gefährden oder verletzen und Sachen nicht beschädigen.

Hiervon ausgenommen sind Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z.B. Katzen.

- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (4) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 4 sind Blinde, die Blindenführhunde mitführen ausgenommen.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat die Tierhaltung, insbesondere Pferde und Hunde, in der Stadt Bornheim zugenommen. In letzter Zeit kamen vermehrt Beschwerden aus der Bürgerschaft bezüglich von Verunreinigungen auf Bürgersteigen und Straßen durch Hundekot. Ganz besonders wurden auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen beklagt.

Ferner ist es nicht tragbar, dass Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, durch Hundekot konterminiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Gerd Feldenkirchen und Fraktion

Fraktionsvorsitzender: Hans Gerd Feldenkirchen
Straußweg 4, 53332 Bornheim
Tel.: 02227-9099377 – Fax: 02227-909427
eMail: h.g.feldenkirchen@t-online.de

§ 5 - Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (3) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 5 - Tiere

- (1) Tierhalter und Tierhalterinnen und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass Ihre Tiere oder die Tiere, über die ihnen die Aufsicht übertragen wurde oder über die sie die Aufsicht tatsächlich ausüben -insbesondere
 1. von Spielplätzen, Bolzplätzen, Schulgeländen und Kindertageseinrichtungen ferngehalten werden, es sei denn, es handelt sich um die Begleitung von Kindern,
 2. die Straßen, Gehwege und Bürgersteige nicht beschmutzen,
 3. von Ackerflächen, welche zur Produktion von Nahrungsmitteln und Viehfutter genutzt werden, ferngehalten werden.

Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen sowie andere speziell ausgebildete Begleithunde und Tiere, die üblicherweise ohne Aufsicht umherlaufen, wie z. B. Katzen.

Alle weiteren Pflichten für Hundehalter ergeben sich aus dem Landeshundegesetz NRW.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wer einen Hund ausführt, hat Hundekotbeutel in ausreichender Anzahl oder ein anderes geeignetes Behältnis zur Aufnahme und zum Transport von Hundekot mitzuführen. Der Hundeführer muss die mitgeführten Hundekotbeutel oder ein entsprechendes Behältnis gegenüber Ordnungskräften auf Verlangen jederzeit vorzeigen können. Die nach Abs. 1 verantwortlichen Personen haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
Hiervon ausgenommen sind Blinde, die Blindenhunde mitführen.
- (4) Wilde Katzen und Stadttauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.09.2022 |
|----------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 562/2022-2 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 22.09.2022 |
|-------|------------|

Betreff Kommunalen Finanzausgleich 2023 (GFG 2023)

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

1. Eckpunkte eines Gemeindefinanzierungsgesetzes 2023

Die Landesregierung hat am 16. August 2022 die Eckpunkte für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) beschlossen. Das federführende Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu die Verbändeanhörung eingeleitet.

Die Eckpunkte für ein GFG 2023 stellen sich wie folgt dar:

- die Verbundquote beträgt unverändert 23 %
- eine kreditierte Aufstockung der Verbundmasse wie in den Gemeindefinanzierungsgesetzen der Jahre 2021 und 2022 ist nicht mehr vorgesehen; stattdessen wird auf die gute Steuerentwicklung innerhalb der Referenzperiode verwiesen und ein damit verbundenes Rekordhoch bei der Finanzausgleichsmasse in Aussicht gestellt
- die originäre Finanzausgleichsmasse beträgt 15,15 Mrd. Euro (+ 14,05%)
- die verteilbare Finanzausgleichsmasse beträgt 15,35 Mrd. Euro und erhöht sich gegenüber dem Steuerverbund 2022 um rd. 1,3 Mrd. Euro (+ 9,33 %); in der verteilbaren Finanzausgleichsmasse sind 215,4 Mio. € aus der Bundesentlastung für die Kommunen aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer enthalten, die nicht Teil der originären Finanzausgleichsmasse sind
- die Schul-/Bildungspauschale und die Sportpauschale werden um 9,33 % erhöht
- die allgemeine Investitionspauschale erfährt eine leicht überproportionale Erhöhung um 9,91 %
- für die fiktive Bedarfsermittlung wird eine Grunddatenaktualisierung durchgeführt und der mehrjährige Grunddatenzeitraum 2015 – 2019 verwendet
- infolge der Grunddatenaktualisierung verändern sich die aus dem Grunddatensatz zu entwickelnden Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze (Beschultenansatz, Sozillastenansatz, Zentralitätsansatz und Flächenansatz) und der Hauptansatzstaffel sowie die fiktiven Realsteuerhebesätze im Vergleich zum Vorjahr

Nach Abschluss der Verbändeanhörung soll der Gesetzentwurf zügig dem Parlament zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Verabschiedung des GFG 2023 dürfte wie in den Vorjahren in unmittelbarer zeitlicher Verbindung mit dem Landeshaushalt 2023 erfolgen (Dezember 2022).

2. Arbeitskreisrechnung für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2023

Auf der Basis der Eckpunkte für das GFG 2023 hat der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen eine Arbeitskreis-Rechnung erstellt.

Mit dem Schnellbrief Nr. 435/2022 vom 30.08.2022 wurden die Kommunen über die aktuelle Arbeitskreis-Rechnung des Landes zum GFG 2023 informiert.

Die Ergebnisse der Arbeitskreis-Rechnung stellen sich für Bornheim wie folgt dar:

- die Stadt Bornheim erwartet Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 8 Mio. Euro (GFG 2022: 11,3 Mio. €)
- die Sportpauschale beträgt 180 T€
- die Schulpauschale beträgt 1,7 Mio. €
- die allgemeine Investitionspauschale beträgt 2,9 Mio. €
- die Aufwands- und Unterhaltungspauschale beträgt 435 T€.

Trotz eines Anstiegs der verteilbaren Finanzausgleichsmasse kommt es zu einem sehr deutlichen Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen um 3,3 Mio. €.

Neben den Veränderungen auf der Bedarfsseite ist dies insbesondere auf die Entwicklung der Steuerkraft zurückzuführen. Im gesamten Bundesland ist die Steuerkraft um rd. 8 % gestiegen, in Bornheim ist ein Anstieg von rd. 16,5 % in der Referenzperiode zu verzeichnen.

Die Steuerkraftmesszahl ist darüber hinaus Basis für die Umlageberechnung. Eine höhere Steuerkraftmesszahl führt tendenziell bei unverändertem Umlagesatz zu einer höheren Kreisumlagebelastung.

Für Bornheim ergibt sich aus den aktuell vorliegenden Informationen eine zusätzliche Belastung von 2,5 Mio. € alleine im Haushaltsjahr 2023.

Die kumulierte Verschlechterung beträgt damit rd. 6 Mio. € alleine aus dem nicht steuerbaren Bereich des kommunalen Finanzausgleichs.

3. Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Der Landkreistag NRW und der Städte- und Gemeindebund NRW haben mit Schreiben vom 30.08.2022 gemeinsam zu den Eckpunkten zum Entwurf des GFG 2023 Stellung genommen.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird festgestellt, dass der vorliegende Entwurf die Gemeindefinanzierungsgesetze der letzten Jahre in weiten Teilen konsistent fortschreibt. Angesichts der nach wie vor nur hälftigen Umsetzung einer Differenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze fehle es jedoch an einer sachgerechten Weiterentwicklung. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Belange des kreisangehörigen Raums im Rahmen der Steuerkraftermittlung derzeit nicht sachgerecht berücksichtigt werden.

| | |
|----------------------------|------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 29.09.2022 |
|----------------------------|------------|

öffentlich

| | |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 558/2022-1 |
|-------------|------------|

| | |
|-------|------------|
| Stand | 13.09.2022 |
|-------|------------|

Betreff Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Sachverhalt

Die Verwaltung beantwortet die Fragen aus vorherigen Sitzungen wie folgt:

AM Schumacher (TOP 14, HFA 25.08.2022) betr. MoVA 29.03.2022, im HFA 30.03.2022 moniert, dass der Vorsitzende des MoVA Anträge meinerseits zu einem Tagesordnungspunkt nicht angenommen hat, mit der Begründung, dass dies bei großen Anfragen nicht zulässig wäre.

Bisher konnte ich nicht erkennen, dass dies gegenüber dem Vorsitzenden des MoVA beanstandet wurde. Wie ist der Sachstand?

Antwort:

Wie schon im HFA mitgeteilt, bestand hinsichtlich der MoVA-Sitzung vom 29.03.2022 im vorliegenden Fall kein Grund zur Beanstandung der Aussage des MoVA-Vorsitzenden, es sei bei großen Anfragen keine Antragstellung möglich.

Bei einem Blick in die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim ist in § 19 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Stellung von großen Anfragen zu lesen, dass in der Sitzung, zu der eine Vorlage zur Beantwortung der großen Anfrage erfolgt, zwar eine Aussprache stattfinden kann, jedoch keine Beschlussfassung stattfindet. Bereits daraus ergibt sich, dass demgemäß auch keine Anträge gestellt werden können, weil über diese im Wege einer Beschlussfassung abgestimmt werden müsste, eine solche aber gerade nicht stattfindet.

Es bleibt aber natürlich die Möglichkeit, einen Vorschlag für einen TOP für die nächste Sitzung zu machen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Gremienmitglieder oder einer Fraktion in schriftlicher Form spätestens am 28. Kalendertag vor dem Sitzungstag beantragt wird, denn dann hat der BM diesen Vorschlag gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung aufzunehmen. Anlässlich der Beratung über diesen Vorschlag und die entsprechende Beschlussvorlage dazu können dann die üblichen Anträge gestellt werden.